### KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Kirchenaustritt und Kirchensteuern

und

# **ANTWORT**

der Landesregierung

# Vorbemerkung

Von Verfassung wegen genießen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neben der Vereinigungsfreiheit des Einzelnen auch das Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht [Artikel 9 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV)]. Dieses Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bedeutet, dass sie alle eigenen Angelegenheiten auf der Grundlage des eigenen kirchlichen Selbstverständnisses rechtlich ordnen und gestalten können. Für ihre rechtliche Organisation stehen ihnen Formen des Privatrechts zur Verfügung. Rechtsfähigkeit erlangen sie in diesem Fall nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts.

Neben der privatrechtlichen Organisationsform können Kirchen auch Körperschaften des Öffentlichen Rechts sein (Artikel 9 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 WRV). Hier unterscheidet man die sogenannten geborenen Körperschaften, die diesen Status bereits bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung hatten, und die gekorenen Körperschaften, denen die Körperschaftsrechte später gewährt worden sind. Wegen des Grundsatzes der institutionellen Trennung von Kirche und Staat sind auch die als Körperschaften anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften kein Bestandteil der Landesverwaltung und damit der Landesregierung nicht zur Auskunft über ihre inneren Angelegenheiten verpflichtet. Insoweit wird auf die allgemein zugänglichen Quellen der jeweiligen Kirchen und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hingewiesen. Das Statistische Jahrbuch für Mecklenburg-Vorpommern enthält für die in Mecklenburg und Vorpommern gelegenen Kirchenkreise der Nordkirche, der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinden nähere Angaben (Nummern 2.5.1, 2.5.2. und 2.5.3).

Im Jahr 2021 traten bundesweit rund 280 000 Personen aus der Evangelischen Kirche aus. Aus der Katholischen Kirche traten im gleichen Jahr insgesamt 359 205 Personen aus. Die Kirchensteuereinnahmen beliefen sich im Bund demgegenüber im Jahr 2021 auf rund 6,73 Milliarden Euro der Katholischen Kirche und etwa 5,99 Milliarden Euro der Evangelischen Kirche. Die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit schließt das Recht zum Austritt aus besagter Glaubensgemeinschaft ohne finanzielle Hürde als höchstpersönliche Entscheidung mit ein.

- 1. Wie hoch waren im Zeitraum 2018 bis 2022 die Kirchensteuereinnahmen der christlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften Mecklenburg-Vorpommern jeweils pro Jahr?
  - a) Nach welchen Kriterien wird der Betrag festgesetzt, den die christlichen Religionsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern jährlich für den Einzug der Kirchensteuer entrichten müssen?
  - b) Auf welche Höhe belaufen sich die monatlichen Kirchensteuern (bitte aufschlüsseln nach Konfessionen, Einkommen und Steuerklassen, Städten und Kommunen sowie jeweils für die Jahre 2018 bis 2022)?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter behält das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Entschädigung in Höhe von drei Prozent des Kirchensteueraufkommens ein.

Das Kirchensteueraufkommen der Jahre 2018 bis zum 31. Oktober 2022 hat sich getrennt nach evangelischer und römisch-katholischer Kirchensteuer wie folgt entwickelt:

Jahr	Evangelische Kirchensteuer	Römisch-katholische Kirchensteuer	
	in Euro	in Euro	
2018	33 725 712,00	9 828 030,14	
2019	35 425 148,45	11 021 426,43	
2020	35 681 995,28	11 830 396,97	
2021	38 839 702,61	14 231 727,07	
31.10.2022	32 746 578,41	11 739 414,34	

Eine monatliche Aufschlüsselung nach Einkommen und Steuerklassen, Städten und Kommunen liegt der Landesregierung nicht vor.

2. Inwiefern gab und gibt es Überlegungen der Landesregierung, die Einnahmen aus der Kirchensteuererhebung beziehungsweise die anfallenden Verwaltungsgebühren zu begrenzen?

Entsprechende Überlegungen der Landesregierung gab und gibt es nicht.

- 3. Welche finanziellen Zuwendungen hat die Landesregierung im Zeitraum 2018 bis 2022 pro Jahr abgesehen von der Kirchensteuer an die christlichen Religionsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern jeweils geleistet (unter Angabe der jeweiligen Höhe)?
  - a) Zu welchem Zweck hat die Landesregierung im Zeitraum 2018 bis 2022 den christlichen Religionsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern staatliche Leistungen, die unabhängig von der Kirchensteuer sind, gewährt (bitte begründen und die Ausprägung des jeweiligen Mitspracherechts darstellen)?
  - b) Gibt es Überlegungen der Landesregierung, staatliche Leistungen an die christlichen Religionsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern, die zusätzlich zur Kirchensteuer gewährt werden, zu verringern beziehungsweise abzuschaffen oder alternative Finanzierungskonzepte einzuführen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Folgende staatliche Zuwendungen erhalten die Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern:

### Gesamtzuschuss in Euro:

Jahr	Evangelisch-lutherische Kirche	Katholische Kirche	Reformierte Kirche
2018	12 501 156,65	652 824,93	41 819,80
2019	12 408 076,11	648 020,16	41 819,80
2020	13 163 727,94	687 484,58	44 036,77
2021	13 321 692,68	695 734,39	45 456,01
2022	13 321 692,68	695 734,39	45 456,01

Patronatsmittel (nur Evangelisch- Lutherische Kirche) in Euro:

2018: 3 220 000,00,
2019: 3 220 000,00,
2020: 3 579 000,00,
2021: 3 579 000,00,
2022: 3 579 000,00.

Grundlage für die Staatsleistungen sind der Güstrower Vertrag, der Vertrag mit dem Heiligen Stuhl und der Notenaustausch zwischen der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Reformierten Kirche.

Die Höhe der Gesamtzuschüsse ist dynamisiert und orientiert sich an der Beamtenbesoldung; sie hängt mithin von den Ergebnissen der Tarifverhandlungen ab.

Für die Patronatsleistungen wird die Höhe der Zuwendungen alle fünf Jahre neu verhandelt.

Diese Staatsleistungen sind gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 WRV abzulösen. Ablösung ist die einseitige, staatliche Aufhebung der Dauerleistungsverpflichtung durch Entschädigung der Kirchen.

Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 WRV weist die Zuständigkeit für die Ablösung dem Landesgesetzgeber zu. Die Länder sind aber an der Erfüllung dieser Aufgabe solange gehindert, bis der Bund nach Artikel 138 Absatz 1 Satz 2 WRV ein sogenanntes "Grundsätzegesetz" – welches die Rahmenbedingungen für die Ablösung regelt – aufgestellt hat.

Die Koalitionspartner der Bundesregierung haben 2021 auf Seite 111 ihres Koalitionsvertrages ein Grundsätzegesetz für die laufende Legislaturperiode angekündigt.

4. Welche Aufgaben, die aktuell von den christlichen Religionsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern erfüllt werden, ließen sich aus Sicht der Landesregierung auch ohne den Umweg über eine Kirchensteuer finanzieren oder organisieren?

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist erstmals umfassend durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Verfassung) reichsgesetzlich geregelt worden. Diese Regelungen sind nach Artikel 140 Grundgesetz Bestandteil des Grundgesetzes und damit gültiges Verfassungsrecht geworden. Das Grundgesetz garantiert den Kirchen ein eigenes Besteuerungsrecht sowie das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Sie unterliegen keiner Staatsaufsicht (vgl. auch Deutscher Bundestag, wissenschaftlicher Dienst, WD – 3000-005/09 und WD 10 – 3000-040/16).

- 5. Wie viele Personen sind in Mecklenburg-Vorpommern 2012 bis 2022 jedes Jahr im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk aus einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für den staatlichen Bereich ausgetreten?
  - a) Welchen Geburtsjahrgängen gehören die Ausgetretenen jeweils an?
  - b) Wie viele der Ausgetretenen haben jeweils eine mündliche Austrittserklärung zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Amtsgerichts abgegeben?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Anzahl der Kirchenmitglieder liegt kein valides Zahlenmaterial vor, da diese Daten nicht vonseiten der Landesregierung erhoben werden. Von staatlicher Seite könnte lediglich die Anzahl der Kirchensteuerpflichtigen ermittelt werden; hierbei ist aber zu beachten, dass den Finanzämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht alle Kirchenmitglieder als Steuerpflichtige bekannt sind, da es Kirchenmitglieder ohne Pflichtveranlagungstatbestand gibt (zum Beispiel Rentnerinnen und Rentner, Kinder, Steuerpflichtige mit Steuerklasse I) oder Ehegatten bei der Veranlagung als ein Steuerfall zählen. Die Zahl der Steuerpflichtigen weicht damit erheblich von der Zahl der tatsächlichen Kirchenmitglieder ab und kann deshalb nicht für die Beantwortung der Frage herangezogen werden. Eine Auskunft über die Anzahl der Kirchenmitglieder kann nur durch die Kirchen selbst erteilt werden.

- 6. In wie vielen Tagen ab Kontaktaufnahme erhalten Austrittswillige derzeit im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk einen Termin zur mündlichen Abgabe und Unterzeichnung der Niederschrift der Austrittserklärung (bitte aufschlüsseln nach Stadt und Kommune sowie für die Jahre 2021 und 2022)?
  - a) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Austrittswillige in ihrem Recht zum Austritt aus ihrer Glaubensgemeinschaft zu unterstützen (bitte auswertend erläutern zu Wartezeiten, Gebührensenkung beziehungsweise -befreiung, Aussetzen der Kirchensteuern oder Rückerstattung der Kirchensteuerbeträge ab Zeitpunkt der mündlichen Abgabe und Unterzeichnung der Niederschrift der Austrittserklärung und so weiter)?
  - b) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemessen in Arbeitskraftanteilen (AKA) sind im jeweiligen Amtsgericht mit Austritten aus einer Kirche oder einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung für den staatlichen Bereich beschäftigt?

Eine solche Statistik liegt nicht vor, da diese Daten nicht vonseiten der Landesregierung erhoben werden.

#### Zu a)

Wegen der verfassungsrechtlichen Trennung von Kirche und Staat und des Grundsatzes der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates werden derartige Maßnahmen nicht von der Landesregierung ergriffen.

# Zu b)

Eine Aufschlüsselung nach Arbeitskraftanteilen liegt hierzu nicht vor, da diese Daten nicht vonseiten der Landesregierung erhoben werden.